



## Vollmacht

**Wegen:** \_\_\_\_\_

**In Sachen** \_\_\_\_\_ ./\_\_\_\_\_

### **wird hiermit Vollmacht erteilt:**

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit), zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Hinterlegungsverfahren, sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Landesjustizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.

**Hinweis nach § 49 b Bundesrechtsanwaltsordnung:**

Ich wurde vor der Unterzeichnung der Vollmacht darauf hingewiesen, dass sich die in der Angelegenheit anfallenden Rechtsanwaltskosten nach dem Gegenstandswert bestimmen, soweit keine abweichende Gebührenvereinbarung getroffen wird.

**Beratungsgebühr (bei ausschließlichen Beratungsmandaten):**

Der Unterzeichner wurde darauf hingewiesen, dass für ein erstes Beratungsgespräch netto bis 190,00 € und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens bis 250,00 € netto in Rechnung gestellt werden dürfen (§ 34 I RVG).

Weilerbach, den \_\_\_\_\_

---

(Mandant)